

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2019**

**TOP 8.**

Markus Schäfer

GR 0034-2019

AZ 622.303

**Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung 'Neue Mitte Östringen'**

**Sachstandsbericht:**

Gemeinderat und Bevölkerung haben sich im Rahmen des Stadtentwicklungsprozesses unter anderem auch auf eine Stärkung der Ortsmitte des Kernorts verständigt.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen sind im neusortierten Maßnahmenkatalog unter B1. Stadtentwicklung – Konzeption neue Mitte dargestellt und wurden durch das Büro BHM aus Bruchsal planerisch untersucht. Damit wird die Stärkung des Ortskerns durch Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften und eines größeren „Frequenzbringers“ verfolgt.

Zudem sollen weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Kirchberg, im Bereich Keltergasse – DRK, um den Parkplatz am Leiberg zur Steigerung der Attraktivität, Gestaltung des Ortskerns und Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen wie dem Kindergarten St. Elisabeth durch entsprechende Außenspielflächen geschaffen werden.

Erste Gespräche zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke wurden geführt.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Flächen an Dritte veräußert werden. Um dem entgegenzuwirken und im Rahmen eines aktiven Grundstücksmanagements in entsprechende Kaufverträge eintreten zu können, schlägt die Verwaltung vor, eine Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 11.04.2019 mit der Thematik befasst und dem Gemeinderat den Erlass der beiliegenden Satzung einstimmig empfohlen.

Der Satzungsentwurf mit Abgrenzungsvorschlag befindet sich in der Anlage.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

Aus dem Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ergeben sich keine unmittelbaren Finanzauswirkungen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zur Umsetzung der Konzepte für eine „Neue Mitte Östringen“ gemäß § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch als Satzung.

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen